

- 2 Raumstruktur
- 2.1 Zentrale Orte
- 2.1.1 G Es ist von besonderer Bedeutung, die zentralen Orte als Mittelpunkte des sozialen und wirtschaftlichen Lebens unter Wahrung der ökologisch wertvollen Gebiete und natürlichen Potenziale des Raumes zu entwickeln.
- 2.1.1.2 G In den Zentralen Orten sollen überörtliche Einrichtungen der Daseinsvorsorge gebündelt vorgehalten werden. Auf deren Stärkung und zukunftsichere Ausstattung ist zu achten. Bei bestehenden Defiziten ist darauf hinzuwirken, die erforderlichen Einrichtungen zu schaffen.
- 2.1.1.3 G Eine zufriedenstellende und leistungsfähige Erreichbarkeit der Zentralen Orte mit öffentlichen Verkehrsmitteln soll sichergestellt werden. Die ÖV-Anbindungen sollen aus den jeweils zu versorgenden Räumen die Inanspruchnahme der entsprechenden Versorgungsangebote mit einer nach der zentralörtlichen Einstufung gestaffelten, zumutbaren Erreichbarkeit ermöglichen.
- 2.1.1.4 Z Die Zentralen Orte sind in der Zielkarte 1 „Raumstruktur“ aufgeführt. Diese Karte ist Bestandteil des Regionalplans.
- 2.1.1.5 Z In Zentralen Orten ist dem Erhalt der zentralörtlichen Einrichtungen, die der jeweiligen Einstufung entsprechen, der Vorzug gegenüber Auslastungsbestrebungen einzuräumen.
- 2.1.2 Z Festlegung der Grundzentren  
Als Grundzentren zur Versorgung der Bevölkerung ihrer Nahbereiche mit Gütern und Dienstleistungen des Grundbedarfs in zumutbarer Erreichbarkeit werden bestimmt:
- im Landkreis Eichstätt:
    - Altmannstein
    - Denkendorf
    - Dollnstein
    - Gaimersheim
    - Kipfenberg
    - Kösching/Großmehring
    - Lenting
    - Nassenfels
    - Titting
  - im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen:
    - Burgheim
    - Ehekirchen
    - Karlshuld
    - Rennertshofen
  - im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm:
    - Geisenfeld
    - Hohenwart
    - Manching
    - Reichertshausen
    - Reichertshofen
    - Rohrbach

Scheyern  
Schweitenkirchen  
Vohburg  
Wolnzach

- im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm sowie Eichstätt:

Münchsmünster/Pförring

- 2.1.3 Sicherung und Entwicklung der Grundzentren
- 2.1.3.1 G In den Grundzentren der Region sollen die grundzentralen Versorgungseinrichtungen gesichert und bedarfsgerecht entwickelt werden.
- 2.1.3.2 Z Die Erreichbarkeit zentralörtlicher Einrichtungen der Grundversorgung mit dem öffentlichen Verkehr ist in der Region sicherzustellen.
- 2.1.3.3 G Die Erreichbarkeit grundzentraler Einrichtungen innerhalb des jeweiligen Nahbereiches soll durch eine leistungsfähige, zumindest zumutbare Anbindung an den ÖPNV sichergestellt werden. Entsprechendes gilt für die höherzentralen Einrichtungen in deren jeweiligem Versorgungsbereich.
- 2.1.3.4 Z Die grundzentralen Einrichtungen sind in den zentralen Orten in der Regel an geeigneten Standorten in den Siedlungs- und Versorgungskernen gebündelt vorzuhalten bzw. zu realisieren. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn geeignete Flächen bzw. dafür notwendige Verkehrsinfrastrukturen nicht zur Verfügung stehen.
- 2.1.3.5 G In den Doppelgrundzentren der Region soll zur Gewährleistung einer angemessenen Erreichbarkeit der gemeinsam übernommenen Versorgungsaufgaben eine leistungsfähige Verknüpfung der Teilorte mit dem öffentlichen Nahverkehr gewährleistet werden.
- 2.1.4 Ausbau der Grundzentren
- 2.1.4.1 G In den Grundzentren ist auf den bedarfsgerechten Ausbau und Erhalt sozialer Einrichtungen hinzuwirken. Insbesondere in den Grundzentren Ehekirchen, Kinding, Lenting, Nassenfels, Rohrbach und Schweitenkirchen ist dabei auf einen weiteren Ausbau der Angebote der häuslichen und stationären Pflege sowie der Seniorenförderung ein besonderes Gewicht zu legen.
- 2.1.4.2 G In den Grundzentren soll die medizinische Grundversorgung sichergestellt werden. Ein weiterer Ausbau ist zur Schaffung von Redundanzen sowie für eine Optimierung durch Angebotserweiterungen anzustreben. Insbesondere in den Grundzentren Kinding, Nassenfels und Schweitenkirchen ist auf einen Ausbau der zentralörtlichen Funktionen im Gesundheitswesen zu achten.
- 2.1.4.3 G In den Grundzentren Münchsmünster-Pförring und Reichertshofen ist auf einen weiteren Ausbau der gewerblichen Entwicklung und des Angebotes an Arbeitsstellen hinzuwirken.
- 2.1.4.4 G In dem Grundzentrum Reichertshofen ist auf eine Stärkung der Einkaufszentralität hinzuwirken
- 2.2 Gemeinden
- 2.2.1 G Es ist anzustreben, dass sich die Gemeinden im Interesse einer ausgewogenen räumlichen Entwicklung in ihrer ökologischen, soziokulturellen und wirtschaftlichen Bedeutung organisch weiterentwickeln.
- 2.2.2 G In den Gemeinden soll der Bereitstellung einer zukunftssicheren und wohnortnahen Versorgung der Bevölkerung mit notwendigen Einrichtungen des täglichen Bedarfes der Vorzug gegenüber Auslastungserfordernissen eingeräumt werden.
- 2.2.3 G Die Grundversorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfes soll in den Hauptorten jeder Gemeinde sichergestellt werden.

- 2.2.4 G In allen Gemeinden der Region soll eine Anbindung an leistungsfähige öffentliche Verkehrsmittel geschaffen und aufrecht erhalten werden. Diese soll vor allem auch eine zumutbare Erreichbarkeit der in den zentralen Orten vorgehaltenen Versorgungseinrichtungen gewährleisten.
- 2.2.5 G In allen Gemeinden sollen die Voraussetzungen für wohnortnahe Arbeitsplätze, insbesondere durch Kleingewerbe und Handwerksbetriebe, erhalten und geschaffen werden.
- 2.2.6 G In allen Gemeinden sollen Angebote verfügbar sein, die bedarfsorientiertes und seniorenrechtliches Wohnen ermöglichen.
- 2.3 Gebietskategorien
- G Die Teilräume der Region sind in der Zielkarte 1 „Raumstruktur“ aufgeführt. Diese Karte ist Bestandteil des Regionalplans.
- 2.3.1 G Ländlicher Raum
- 2.3.1.1 G Der allgemeine ländliche Raum soll in seinen spezifischen Eigenschaften gestärkt und als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum entwickelt werden.
- 2.3.1.2 G Im allgemeinen ländlichen Raum ist auf den Erhalt, die Verbesserung und Inwertsetzung seiner naturräumlichen Potentiale sowie der Produktionsbedingungen raumspezifischer Erzeugnisse hinzuwirken.
- 2.3.1.3 G Die Verbesserung der gesellschaftlichen Wertschätzung und lokalen Wertschöpfung von im ländlichen Raum hochwertig und nachhaltig hergestellter land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie regionaler Produkte soll durch geeignete Maßnahmen gefördert werden.
- 2.3.1.4 G Für den Erhalt des eigenständigen Charakters des ländlichen Lebensraumes sollen die Voraussetzung für die Sicherung und Schaffung wohnortnaher sowie die spezifischen Eigenheiten nutzender Arbeitsplätze erhalten und verbessert werden.
- 2.3.1.5 G Im ländlichen Raum ist die Schaffung und der Erhalt einer flächendeckenden Versorgung mit wohnortnahen Pflegeeinrichtungen bzw. einer bedarfsgerechten Versorgung mit ambulanten Pflegediensten von großer Bedeutung.
- 2.3.1.6 G Auf eine Verbesserung der Verkehrsverbindungen insbesondere durch den ÖPNV ist innerhalb des ländlichen Raumes sowie zwischen ländlichen und verdichteten Räumen hinzuwirken.
- 2.3.1.7 G Auf eine regional abgestimmte Siedlungsentwicklung und entsprechend abgestimmten Ausbau der Verkehrsinfrastruktur, insbesondere des ÖPNV, ist hinzuwirken.
- 2.3.1.8 G Der flächendeckende Ausbau leistungsfähiger digitaler Infrastruktur ist im ländlichen Raum auf allen Ebenen voranzutreiben. Nach erfolgter Erstellung ist auf deren dauerhaften Erhalt und regelmäßige Anpassung an aktuelle Erfordernisse zu achten.
- 2.3.2 G Verdichtungsraum
- 2.3.2.1 G Der Verdichtungsraum ist als dynamischer Lebens- und Wirtschaftsraum sowie attraktiver Standort für Kultur, Wissenschaft und Bildung unter Wahrung seiner naturräumlichen Potentiale in seiner regionalen und überregionalen Bedeutung zu stärken und weiter zu entwickeln.
- 2.3.2.2 G Um den spezifischen Anforderungen des Verdichtungsraumes zu entgegnen und negative Auswirkungen auf die umgebenden Räume zu vermeiden, ist ein effizienter und ressourcenschonender Umgang sowie eine nachhaltige Inwertsetzung der naturräumlichen Potentiale von großer Bedeutung.